



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Trockenbauarbeiten und Innentüren, JFE Heerdter Landstraße.** Umfang der Leistung: ca. 203 m² Rasterdecken mit Akustik-Mineralplatten, davon 24 m² als Hygienedecke, ca. 208 m² magnesiumgebundene Holzwole-Akustikplatten, davon 78 m² ballwurfsicher, ca. 448 m² GK-Montagewand, davon 110 m² als F90-Wand und 55 m² als Installationswand, ca. 129 m² Vorsatz- und Schachtwände, 8 St WC-Kabinen, 38 St Innentüren davon 2 St 2-flügelig. Ausführungs- und Lieferfrist: 04. Kalenderwoche 2017 bis 20. Kalenderwoche 2017. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 22.11.2016. Druckkosten: 18,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 29.11.2016 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 17.01.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Schulverwaltungsamt

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Heizungsarbeiten, Schule Paulusplatz.** Umfang der Leistung: Heizungsoptimierung: Erneuerung der Heizungsverteiler und Einbau der dynamischen Volumenstromregler in das Heizungsnetz. Ausführungs- und Lieferfrist: 17. Juli 2017 bis 18. August 2017. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 15.11.2016. Druckkosten: 30,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 22.11.2016 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 23.12.2016. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Elektrotechnik, Schule Lindemannstraße.** Umfang der Leistung: Erneuerung des Leitungsnetzes der Sicherheitsbeleuchtung mit Leuchten und der

ELA-Zentrale mit Leitungsnetz. Ausführungs- und Lieferfrist: 17. Juli 2017 bis 22. August 2017. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 22.11.2016. Druckkosten: 23,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 29.11.2016 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.02.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Straßenbauarbeiten, Festenbergstraße 2. BA.** Umfang der Leistung: 1.660 m³ Erdarbeiten, 267 m³ Gräben, 580 m³ Schottertragschicht, 1.615 m² Asphalttragschicht, 580 m² Asphaltdeckschicht, 1.580 m² Pflaster, 755 m Bordsteine. Ausführungs- und Lieferfrist: 06. Februar 2017 bis 12. Mai 2017. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 22.11.2016. Druckkosten: 19,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 29.11.2016 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 13.01.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Zeitvertrag Setzen von Verkehrsleitrichtungen 2017-2018, Stadtgebiet Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Setzen von ca. 1.000 St Absperrpfosten im Stadtgebiet Düsseldorf. Ausführungs- und Lieferfrist: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 24.11.2016. Druckkosten: 9,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 01.12.2016 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 19.12.2016. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufü-

gen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Zeitvertrag Stahlschutzplanken 2017-2018, Stadtgebiet Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Lieferung, Montage und Reparatur von ca. 1.000 m beschädigten Stahlschutzplanken im Stadtgebiet Düsseldorf. Ausführungs- und Lieferfrist: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 24.11.2016. Druckkosten: 7,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 01.12.2016 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 19.12.2016. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Rechtsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080 / E-Mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Der Betrag soll unter Angabe des Vertragsgegenstandes 5300-4000-8000-0032 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Stadtparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos

abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per E-Mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Rechtsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3142 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/auschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Dumont- Lindemann-Archiv Theatermuseum der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bild- und Tondokumente zur Düsseldorfer Theatergeschichte. Bühnenbildentwürfe, Figurinen, historische Programme. Papiertheater-Sammlung. Wechselausstellungen für bedeutende Bühnenkünstler.

**Hofgärtnerhaus
Jägerhofstraße 1
Tel. 89-96130**

**dienstags bis sonntags
13.00 bis 20.30 Uhr,
samstags 13.00 bis 17.00 Uhr.**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 15. November 2016 um 15:00 Uhr

Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 28.06.2016
4. Attraktivierungsmaßnahmen 2017 - mündlicher Bericht der Geschäftsführung
5. Tarife und Wirtschaftsplan 2017 mit fünfjähriger Finanzplanung
6. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

7. Präsentation der Festschrift zum 60 jährigen Bestehen des Zweckverbandes – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 28.06.2016
3. Vertragsangelegenheiten
4. Sitzungstermine 2017

Düsseldorf, den 02.11.2016

Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

MUSEUM KUNSTPALAST

www.smkp.de | Düsseldorf

1.10.2016
– 22.1.2017

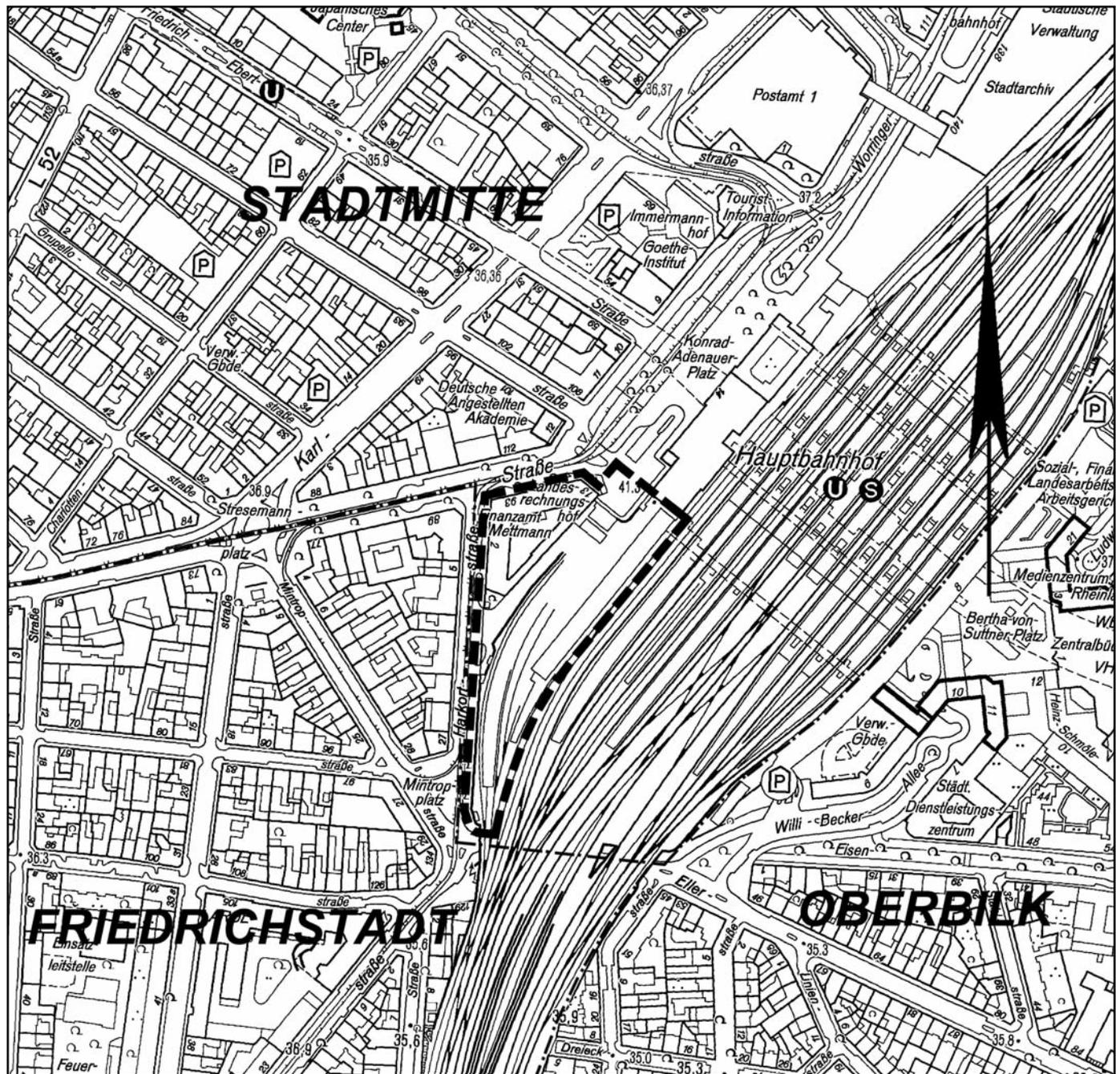
Hinter dem Vorhang

Verhüllung und Enthüllung
seit der Renaissance.
Von Tizian bis Christo

Tizian, Bildnis des Filippo Archid., 1558, Öl auf Leinwand, 114,8 x 88,7 cm, Philadelphia Museum of Art; John G. Johnson Collection, 1917 © Foto: Courtesy of the Philadelphia Museum of Art

KUNST PALAST MUSEUM KUNSTPALAST MUSEUM KUNSTPALAST DB WDR DÜSSELDORF Die Stiftung Museum Kunstpalast ist eine Public-Private-Partnership zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und E.ON.

Stadtplanung zur Diskussion



(Stadtbezirk 1)

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet etwa zwischen der Graf-Adolf-Straße, dem Konrad-Adenauer-Platz, den Gleisen des Hauptbahnhofs, der Ellerstraße, dem Mintropplatz und der Harkortstraße einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Mittwoch, dem 16. November 2016,
Beginn: 18.00 Uhr,
in der Aula des Humboldt-Gymnasiums,
Pempelforter Straße 40
(barrierefreier Zugang von der Adlerstraße)**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

- Stadtbahnlinien Nrn. U 71, U 72, U 73, U 83
- Haltestelle „Pempelforter Straße U“
- Straßenbahnlinie Nr. 704
- Haltestelle „Adlerstraße“
- Buslinien Nr. 721 und 722
- Haltestelle „Adlerstraße“

Ein entsprechender Plan kann vom 07.11.2016 bis einschl. 15.11.2016 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen

werden: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Satzung Düsseldorf Jugendrat

Wahlordnung:

I. Zusammensetzung des Jugendrates

Der Jugendrat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Der Jugendrat besteht aus 31 gewählten Düsseldorf Jugendlichen mit Stimmrecht - davon mindestens eine/r aus jedem Stadtbezirk - und je einem/r von den Ratsfraktionen benannten Vertreter/in als beratende Mitglieder.

Die Wahl nach Stadtbezirken erfolgt geschlechterquotiert.

Die Mitglieder aus den Stadtbezirken müssen zur einen Hälfte weiblichen Geschlechts und zur anderen männlichen Geschlechts sein. Aus diesem Grunde werden in jedem Stadtbezirk je eine Liste mit Bewerberinnen und Bewerbern aufgestellt. Darf in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern in den Jugendrat geschickt werden, so entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine Person weiblichen oder männlichen Geschlechts gegeben wird.

II. Wahlleiter

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, im Vertretungsfalle der/die Leiter/in des Amtes für Statistik und Wahlen.

III. Aufgabe der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Jugendrates hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung des Wahltages, der Wahllokale und der Wahlvorstände.
- Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge nach Vorprüfung durch die Verwaltung sowie deren öffentliche Bekanntmachung,
- Veröffentlichung des Wahltages und der Wahlzeit.
- Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

IV. Amtszeit

Der Jugendrat wird für drei Jahre gewählt.

V. Wahltag

Wahltag ist ein allgemeiner Schultag. Die Wahl soll spätestens drei Monate nach dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres stattfinden.

VI. Wahllokale

- In allen weiterführenden Schulen soll jeweils ein Wahllokal eingerichtet werden.
- Die Wahl soll möglichst im Rahmen eines Projekttages in den Schulen, in denen die Wahllokale eingerichtet werden, stattfinden.
- Für wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler der Schulen, die kein eigenes Wahllokal einrichten, sowie für Wahlberechtigte, die keine Schule besuchen, wird ein zentrales Wahllokal im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10, eingerichtet.
- Ferner können durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter weitere Wahllokale eingerichtet werden.

VII. Wahlzeit

- Die Wahl in den Schulen dauert von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- Die Wahl in dem zentralen Wahllokal und in den weiteren Wahllokalen dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

VIII. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahl

- das 11. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und
- mit Hauptwohnung in Düsseldorf gemeldet sind.

Die Wahlberechtigten wählen die Bewerber/innen des Stadtbezirks, in dem die Hauptwohnadresse liegt. Erfolgt die Wahl an einer Schule, sind die Bewerber/innen zu wählen, die im Stadtbezirk kandidieren, in der sich die Schule befindet. Dependancen von Schulen werden dem Hauptstandort zugeordnet.

Die Wählerin / der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

IX. Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Vollendet ein Jugendratsmitglied während seiner Amtszeit das 21. Lebensjahr, so bleibt es bis zum Ablauf der Amtszeit weiterhin Mitglied des Jugendrates.

X. Wahldurchführung

- Jede/r Bewerberin/Bewerber muss die Zustimmung zu ihrer/seiner Bewerbung schriftlich und persönlich bei der Geschäftsstelle des Jugendrates abgeben. Dabei ist ihre/seine Wählbarkeit zu prüfen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
- Jede/r Bewerberin/Bewerber muss 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beibringen, deren Gültigkeit von der Verwaltung zu bescheinigen ist.
- Die Eintragungen auf den Formblättern sind von den Unterstützenden persönlich und handschriftlich mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnadresse zu unterzeichnen.
- Die Bewerbung muss spätestens am 46. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht sein.
- Gewählt wird in jedem Wahllokal mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.
- Es findet keine Briefwahl statt.
- (a) Die/der Bewerberin/Bewerber aus dem schulischen Bereich wird mit Familienname, Vorname, Adresse, Alter und in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen, in dem die Schule liegt. Stattdessen kann sie/er bei der Einreichung der Bewerbung bestimmen, dass sie/er in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen wird, in dem die Hauptwohnadresse liegt.

- Die/der sonstige Bewerberin/Bewerber wird mit Familienname, Vorname, Adresse, Alter und in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen, in dem die Hauptwohnadresse liegt. Es werden für jeden Stadtbezirk Stimmzettel erstellt.
- Wahlwerbung ist Sache der Bewerberin/Bewerber und im Wahllokal nicht gestattet.
 - Jede/r Wähler/in hat je eine Stimme für die Liste der Bewerberinnen und der Bewerber. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme je Liste abgegeben wurde oder der Wille der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist.
 - Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Eintrag in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler. Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler enthält Angaben über alle wahlberechtigten Personen unter laufender Nummer und mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der Hauptwohnung. Es gibt nur ein zentrales Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler.
 - Für jedes Wahllokal wird ein/e Wahlvorsteher/in durch die Geschäftsstelle des Jugendrates berufen. Der Wahlvorstand setzt sich aus dem/der Wahlvorsteher/in und zwei von ihm/ihr zu berufende Beisitzer/innen zusammen. Bewerber/innen für den Jugendrat dürfen nicht Mitglied in einem Wahlvorstand sein.
 - Der Wahlvorstand zählt am Wahltag nach Wahlende die abgegebenen Stimmen und erstellt eine Wahlniederschrift.
 - Benötigte Formblätter zu Ziffer X. Absatz 1 und 2 sowie die Wahlniederschriften werden durch die Geschäftsstelle ausgegeben

XI. Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzzuteilung

- Die Geschäftsstelle des Jugendrates prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie stellt anschließend das Wahlergebnis und die gewählten Mitglieder für den Jugendrat nach den jeweiligen Stadtbezirken per Niederschrift fest.
- Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Stadtbezirk bestimmt sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten der vorausgegangenen Wahl in dem jeweiligen Stadtbezirk. Die sich daraus ergebende Zahl der Mitglieder pro Stadtbezirk wird mit der Veröffentlichung gemäß Ziffer III. lit. c) bekanntgemacht.
- Die Bewerberin/Bewerber sind gewählt in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- Liegen weniger Bewerbungen in einem Stadtbezirk vor als Bewerberinnen/Bewerber zu wählen sind, gilt Ziffer XIII. Sätze 2 und 3 entsprechend.

XII. Wahlprüfung

- Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der Wahlleiter über den Einspruch.
- Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntma-

Fortsetzung von Seite 4

chung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Einspruchseingang zu treffen.

XIII. Nachfolgeregelung

Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, ist die/der nächste freie Bewerberin/Bewerber innerhalb der entsprechenden Stadtbezirksliste Nachfolger/in. Ist die Stadtbezirksliste erschöpft, wird der Sitz unter Beachtung von Ziffer I Satz 4 listenunabhängig der/dem nächsten freien Bewerberin/Bewerber mit den meisten Stimmen zugeteilt. Ist die geschlechtergerechte Zuteilung nicht möglich, erhält die freie Person mit den meisten Stimmen den Sitz.

Diese Feststellung trifft die/der Betreuer/in der Geschäftsstelle des Jugendrates und unterrichtet den Jugendrat hierüber.

XIV. Bekanntmachungen

Die Veröffentlichung der erforderlichen Bekanntmachungen sowie der jeweiligen Musterstimmzettel erfolgt durch Aushang in den weiterführenden Schulen, in den Berufskollegs und in den Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Düsseldorf sind, in den Bezirksverwaltungsstellen, Bürgerbüros, in allen Jugendeinrichtungen sowie im Internet. Sofern sich die Möglichkeit bietet, sollen die Bekanntmachungen und die Musterstimmzettel auch auf entsprechenden Webseiten im Internet veröffentlicht werden. Der Wahltag und das Wahlergebnis sind darüber hinaus im Düsseldorfischer Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Geschäftsordnung des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf:

Präambel

Für die Lebensqualität einer Stadt ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit ein wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Rahmen zu beteiligen. Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung, die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten und an den Entscheidungen der Landeshauptstadt Düsseldorf beteiligt werden. Der Jugendrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

1. Ziele und Aufgaben des Jugendrates

Der Jugendrat setzt sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Düsseldorfischer Jugendlicher zu vertreten.

Der Jugendrat soll

- im Interesse aller Düsseldorfischer Jugendlichen sprechen und tätig werden
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen
- die Wege politischer Entscheidungen transparenter machen und so Mitgestaltung ermöglichen
- im Rahmen der Ziffer 5 dieser Geschäftsordnung die Beteiligung von Jugendlichen an kinder- und jugendrelevanten politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.

Der Jugendrat nimmt Anregungen und Wünsche

der Düsseldorfischer Jugendlichen entgegen. In den Sitzungen werden Lösungsmöglichkeiten und Projektskizzen erarbeitet, die dann in Zusammenarbeit mit den Gremien und/oder Fachämtern in konkrete Aktionen umgesetzt werden sollten.

Der Jugendrat wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Der/Die Sprecher/in des Jugendrates sowie die Stellvertreterin und der Stellvertreter erhalten alle öffentlichen Vorlagen und Niederschriften des Rates der Stadt, des Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, der Bezirksvertretungen sowie alle anderen jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen. Rat und Verwaltung unterstützen den Jugendrat bei seiner Arbeit bestmöglich.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendrates

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates sind angehalten, an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

Eine Verhinderung zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates ist frühzeitig der Geschäftsstelle des Jugendrates mitzuteilen. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendrates können sich während der Sitzung zu Wort melden.

Jede/r Jugendliche kann unabhängig von einem Mandat bei Projekten mitarbeiten.

3. Sitzungsgeld

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendrates ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes entspricht dem Sitzungsgeld, das sachkundige Bürgerinnen und Bürger bei Teilnahme an Düsseldorfischer Ratsausschüssen erhalten.

4. Die/Der Sprecher/in des Jugendrates

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in des Jugendrates sowie eine/n 1. und eine/n 2. Stellvertreterin.

Hierbei muss jedes Geschlecht vertreten sein.

Die/Der Sprecher/in des Jugendrates leitet die Sitzungen des Jugendrates und vertritt den Jugendrat in der Öffentlichkeit. Sie/Er hat die Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen.

Der Antrag auf Abwahl der Sprecherin/des Sprechers sowie der stellvertretenden Sprecherinnen/Sprecher des Jugendrates kann nur von mindestens 11 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag ist in einer Frist von frühestens 2 Wochen und spätestens 4 Wochen abzustimmen.

Die Abwahl ist nur konstruktiv möglich und bedarf einer 2/3 Mehrheit.

5. Mitwirkung in städtischen Gremien

Der Jugendrat kann Anträge und Anfragen an die zuständigen Gremien der Stadt beschließen. Diese sind 14 Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden/n des Gremiums einzureichen. Der Jugendrat kann aus den Reihen der gewählten stimmberechtigten Mitglieder für die öffentlichen Sitzungen der nachfolgend aufgeführten Gremien jeweils ein beratendes Mitglied benennen:

- Ausschuss für Gleichstellung
 - Ausschuss für Gesundheit und Soziales
 - Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
 - Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung
 - Ausschuss für Umweltschutz
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
 - Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung
 - Bauausschuss
 - Integrationsrat
 - Jugendhilfeausschuss
 - Kulturausschuss
 - Ordnungs- und Verkehrsausschuss
 - Schulausschuss
 - Sportausschuss
- alle Bezirksvertretungen.

6. Versicherungsschutz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Jugendratsmitglied auf Kosten der Stadt unfall- und haftpflichtversichert.

7. Geschäftsstelle und Betreuung

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Jugendrates wahr und ernennt eine/n für den Jugendrat zuständige/n Betreuer/in.

8. Öffentliche Sitzungen

Der Jugendrat tagt mindestens 4-mal jährlich in öffentlicher Sitzung und nach Bedarf.

Die/Der Sprecher/in des Jugendrates stellt die Tagesordnung auf. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Jugendrates.

Die/Der Sprecher/in des Jugendrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

Weisen die Beratungsgegenstände Personenbezug auf, so ist die Einwilligung der Betroffenen erforderlich.

9. Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Für Abstimmungen im Jugendrat reicht die einfache Mehrheit.

Bei Wahlen für Ämter (z. B. Sprecher/in des Jugendrates) wird die absolute Mehrheit benötigt. Erreicht ein/e Kandidat/in auch in einem 2. Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl, reicht im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit.

10. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Geschäftsordnung des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf tritt am 22.11.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. September 2016 beschlossene Satzung

Fortsetzung von Seite 5

„Düsseldorfer Jugendrat“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 26.10.2016

Oberbürgermeister
Thomas Geisel

Öffentliche Sitzungen**Haupt- und Finanzausschuss**

Montag, 7. November, 15 Uhr
Rathaus, Großer Sitzungssaal Marktplatz 1
Schriftführerin: Stefanie von Halen,
Tel: 89-99890

Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 8. November, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2
Schriftführerin: Stefanie Hufenstuhl,
Tel: 89-93602

Integrationsrat

Mittwoch, 9. November, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal 1. OG, Marktplatz 2
Schriftführerin: Claudia Westhoff,
Tel: 89-93527

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 9. November, 16 Uhr
Bezirksverwaltungsstelle 2,
Grafenberger Allee 68, Sitzungssaal, 1. OG
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 89-24971

Jugendrat

Donnerstag, 10. November, 18 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2
Schriftführerin: Anique Penner,
Tel: 89-95062

Bezirksvertretung 1

Freitag, 11. November, 14 Uhr
Leibniz-Montessori-Gymnasium, Aula,
Scharnhorststraße 8
Schriftführerin: Faouzia Alhadjui,
Tel: 89-96026

Öffentliche Zustellungen**Ordnungsamt:**

des Bescheides 5-3270-00-5051-2020-0 SB 19 vom 12.10.2016 an Otar Mamulashvili, Stauhmühler Straße 309, 33161 Hövelhof

des Bescheides 5-3270-00-5052-3410-9 SB 61 vom 19.10.2016 an Sasa Arsenovic, Immermannstraße 54, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5046-9888-8 SB 02 vom 05.10.2016 an Mandal Citon, Via Molino 26, 25065 Brescia Lumezzane (City), Italien

des Bescheides 5-3270-00-5050-8371-2 SB 01 vom 28.09.2016 an Hakan Kaya, Rue de l'Usine 15, 6010 Charleroi, Belgien

des Bescheides 5-3290-00-5012-0096-7 SB 09 vom 16.09.2016 an Evangelos Peponis, Kiefernstraße 33, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5049-8688-3 SB 52 vom 28.09.2016 an Fabian Soedaryo, Eric Kropstraat 16, 3071 AE Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5-3270-00-5049-9258-1 SB 16 vom 15.09.2016 an Zamir Gharzai, Van de Schoorhof 18, 5671 EZ Nuenen, Niederlande

des Bescheides 5-3270-00-5050-5060-1 SB 02 vom 26.09.2016 an Ferhat Orak, Hazelarenstraat 12A000, 3530 Houthalen-Helchteren, Belgien

des Bescheides 5-3270-00-5047-8465-2 SB 58 vom 12.09.2016 an Miroslaw Szostek, Ul. Nowa 10, 83-031 Legowo, Polen

des Bescheides 5-3270-00-5049-5099-4 SB 13 vom 12.09.2016 an Alfred P Oosterink, Bongenkamp 42, 7122 TZ Aalten, Niederlande

des Bescheides 5-3270-00-5049-8850-9 SB 14 vom 15.09.2016 an Syf Q. Khalaf, Rue d'Amercoeur 73 0011, 4020 Liège, Belgien

des Bescheides 5-3270-00-5048-7910-6 SB 03 vom 26.09.2016 an Thomas Backman, Svartbyleden 66, 961 40 Boden, Schweden

des Bescheides 5-3290-00-5012-3724-0 SB 01 vom 14.10.2016 an Christos Tatsios, Kampstraße 12, 40591 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5040-4713-5 SB 121 vom 16.09.2016 an Marcel Schreier, Wyenhütte 61, 41179 Mönchengladbach

des Bescheides 5-3270-00-5050-4956-5 SB 119 vom 20.10.2016 an Daniel Pissowotzki, Martinstraße 71, 57462 Olpe

des Bescheides 5-3270-00-5050-4141-6 SB 119 vom 21.09.2016 an Maurice M M Rutten, Withuis 7, 6245 KA Eijdsen, Niederlande

des Bescheides 5-3290-00-5010-6723-0 SB 80 vom 06.09.2016 an Thomas Golks, c/o Cafe Pur, Harkortstraße 25-27, 40210 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Goethe-Museum

Anton- und Katharina-Kippenberg-Stiftung

Schloss Jägerhof

Jacobstraße 2

Tel. 89-96262

dienstags bis freitags und sonntags

11 bis 17 Uhr, samstags 13 bis 17 Uhr



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Wir

suchen

Euch!

GESUCHT:
20 Familien,
offenherzig
und tolerant.

Kinder in Notlagen
brauchen Sie, um
vorübergehend bei
Ihnen zu leben.

JETZT!

Kontakt: Jugendamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Telefon: 0211.89-96467
www.duesseldorf.de/jugendamt

DUSSELDORF

Gebührensatzung des Vermessungs- und Katasteramtes

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.09.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Für Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - des Vermessungs- und Katasteramtes werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs (Anlagen 1 und 2), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben, wenn die Leistung beantragt worden ist oder den Beteiligten unmittelbar begünstigt.
- (2) Sieht der Gebührentarif Mindest- und Höchstsätze vor, so wird im Einzelfall die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen, den die Leistung für die Gebührenschuldnerin/ den Gebührenschuldner hat, bemessen (Äquivalenzprinzip). Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro abgerundet.
- (3) Für Leistungen des Vermessungs- und Katasteramtes, die in der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW (SGV NRW 7134) geregelt sind, werden Kosten nach dieser Verordnung erhoben. Soweit Leistungen weder in der VermWertGebO noch in dieser Satzung geregelt sind, findet ergänzend die (allgemeine) Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf Anwendung.

§ 2 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden soweit bereits Verwaltungsaufwand entstanden ist, seinem Umfang entsprechend bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei Vornahme der Leistung zu erheben wäre. Die Gebühr wird auf volle Euro abgerundet. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit weitergeleitet, wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von der Gebührenentrichtung sind befreit:
 1. das Land NRW, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar der Durchführung kirch-

licher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,

4. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, soweit die Leistung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung dient.

Die Gebührenbefreiung gem. Satz 1 tritt nicht ein, wenn durch die Leistung erlangte Informationen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 Informationsweiterverwendungsgesetz – (IWG) weiterverwendet werden sollen.

§ 4 Ermäßigung, Verzicht auf die Erhebung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig wäre.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können gestundet oder erlassen werden. Die für öffentliche Abgaben bestehenden besonderen Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen / Schuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenentrichtung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der Leistung fällig.
- (2) Eine Leistung, die beantragt wird, kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder von einer Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.
- (3) Rückständige Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW eingezogen werden.

§ 7 Besondere bare Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Zahlungspflichtige /

der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch derjenigen / demjenigen auferlegt werden, die / der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die §§ 4 bis 6 entsprechend.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

IHR GANZ PERSÖNLICHER
OPERN- & BALLETT-SPIELPLAN

DIE 8ER-KARTE

—
DEUTSCHE OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben:
Mit der 8er-Karte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf.

Erhältlich schon ab 113,60 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!



INFOS & BUCHUNG
Tel. 0211.13 37 37
www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen

Fortsetzung von Seite 7

Anlage 1 – Gebührentarif zur Gebührensatzung des Vermessungs- und Katasteramtes – Teil 1

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1 Reproduktion		
1.01	Reproduktion aus Archiv, s/w und farbig Plot DIN A4	8,00 €
1.02	Reproduktion aus Archiv, s/w und farbig Plot DIN A3	8,00 €
1.03	Reproduktion aus Archiv, s/w und farbig Plot DIN A2	10,00 €
1.04	Reproduktion aus Archiv, s/w und farbig Plot DIN A1	12,00 €
1.05	Reproduktion aus Archiv, s/w und farbig Plot DIN A0	16,00 €
2 Luftbilder		
2.01	Luftbild DIN A4 Plot	8,00 €
2.02	Luftbild DIN A3 Plot	11,00 €
2.03	Luftbild DIN A2 Plot	18,00 €
2.04	Luftbild DIN A1 Plot	30,00 €
2.05	Luftbild DIN A0 Plot	45,00 €
2.06	Luftbild > DIN A0 bis 1,5 x 10m Plot	45,00 € / m ²
2.07	Luftbild: Sonderanfertigung DIN A4 bis 1,5 x 10m Plot	22,75 € bis 3.035,00 €
2.08	Luftbild auf Leichtschäumplatte DIN A4	29,00 €
2.09	Luftbild auf Leichtschäumplatte DIN A3	33,00 €
2.10	Luftbild auf Leichtschäumplatte DIN A2	52,00 €
2.11	Luftbild auf Leichtschäumplatte DIN A1	78,00 €
2.12	Luftbild auf Leichtschäumplatte DIN A0	111,00 €
2.13	Luftbild auf Leichtschäumplatte > DIN A0 bis 1,5 x 3m	111,00 € / m ²
2.14	Luftbild auf Leichtschäumplatte: Sonderanfertigung DIN A4 bis 1,5 x 3m	43,75 € bis 2.859,50 €
2.15	Schrägluftbilder DIN A4 Plot	8,00 €
2.16	Schrägluftbilder DIN A3 Plot	11,00 €
2.17	Schrägluftbilder DIN A2 Plot	18,00 €
2.18	Schrägluftbilder DIN A1 Plot	30,00 €
2.19	Schrägluftbilder DIN A0 Plot	45,00 €
2.20	Schrägluftbilder: Sonderanfertigung DIN A4 bis DIN A0 Plot	22,75 € bis 2.405,00 €
2.21	Schrägluftbilder auf Leichtschäumplatte DIN A4	29,00 €
2.22	Schrägluftbilder auf Leichtschäumplatte DIN A3	33,00 €
2.23	Schrägluftbilder auf Leichtschäumplatte DIN A2	52,00 €
2.24	Schrägluftbilder auf Leichtschäumplatte DIN A1	78,00 €
2.25	Schrägluftbilder auf Leichtschäumplatte DIN A0	111,00 €
2.26	Schrägluftbilder auf Leichtschäumplatte: Sonderanfertigung DIN A4 bis DIN A0	43,75 € bis 2.671,00 €
2.27	Schrägluftbilder auf CD-ROM	10,00 €
2.28	Schrägluftkalender	10,00 €
3 Karten		
3.01	Amtliche Stadtkarte - Faltkarte 1:20 000 (Druck)	7,00 €
3.02	Amtliche Stadtkarte - Wandkarte 1:20 000 (Druck)	15,00 €
3.03	Amtliche Stadtkarte - Wandkarte (laminiert) 1:20 000 (Druck)	39,00 €
3.04	Amtliche Stadtkarte - Wandkarte auf Leichtschäumplatte (Druck)	89,00 €
3.05	Stadtkarte CD	10,00 €
3.06	Stadtbezirkkarte 1 - 10	3,00 €
3.07	Stadtbezirkkarte Set	20,00 €
3.08	Stadtteile, -bezirkkarte Plot DIN A0	16,00 €
3.09	Stadtkarte Maßstabsveränderung (Plot DIN A4)	23,00 €
3.10	Stadtkarte Maßstabsveränderung Plot DIN A3	23,00 €
3.11	Stadtkarte Maßstabsveränderung Plot DIN A2	25,00 €
3.12	Stadtkarte Maßstabsveränderung Plot DIN A1	27,00 €
3.13	Stadtkarte Maßstabsveränderung Plot DIN A0	31,00 €
3.14	Stadtkarte Maßstabsveränderung Plot 120 cm x 160 cm	34,00 €
3.15	Stadtkarte: Ausschnitt Plot DIN A4	8,00 €
3.16	Stadtkarte: Ausschnitt Plot DIN A3	8,00 €
3.17	Stadtkarte: Ausschnitt Plot DIN A2	10,00 €
3.18	Stadtkarte: Ausschnitt Plot DIN A1	12,00 €
3.19	Stadtkarte: Ausschnitt Plot DIN A0	16,00 €
3.20	Stadtkarte: Ausschnitt Plot > DIN A0 bis 1,5 x 10 m	16,00 € / m ²
3.21	Stadtkarte: Sonderanfertigungen DIN A4 bis 1,5 x 10 m Plot	22,75 € bis 9.680,00 €

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
3.22	Sonderkarten: Stadtkarte mit Thematischen Ergänzungen, DINA4 bis 1,5 x 10m Plot	22,75 € bis 9.680,00 €
3.23	Thematische Karte Plot DIN A4	8,00 €
3.24	Thematische Karte Plot DIN A3	8,00 €
3.25	Thematische Karte Plot DIN A2	10,00 €
3.26	Thematische Karte Plot DIN A1	12,00 €
3.27	Thematische Karte Plot DIN A0	16,00 €
3.28	Thematische Karte > DIN A0 bis 1,5 x 10 m Plot	16,00 € / m ²
3.29	Taxikarte 90cm x 160cm Plot	32,00 €
3.30	Plan D (Innenstadtplan)	1,00 €
3.31	Stadtatlas	8,00 €
4 Pläne		
4.01	Bebauungsplan, s/w, farbig - Kopie/ E-Mail, CD-ROM	25,00 €
4.02	Textbebauungsplan	15,00 €
4.03	Höhenlinienpläne DIN A4 PDF-Datei oder Plot	52,00 €
4.04	Höhenlinienpläne DIN A3 PDF-Datei oder Plot	52,00 €
4.05	Höhenlinienpläne DIN A2 PDF-Datei oder Plot	74,00 €
4.06	Höhenlinienpläne DIN A1 PDF-Datei oder Plot	74,00 €
4.07	Höhenlinienpläne DIN A0 PDF-Datei oder Plot	74,00 €
4.08	Höhenrasterpläne (gültig für 1m und 10m-Raster, PDF-Dateien oder Plot DIN A4	37,00 €
4.09	Höhenrasterpläne (gültig für 1m und 10m-Raster, PDF-Dateien oder Plot DIN A3	37,00 €
4.10	Höhenrasterpläne (gültig für 1m und 10m-Raster, PDF-Dateien oder Plot DIN A2	59,00 €
4.11	Höhenrasterpläne (gültig für 1m und 10m-Raster, PDF-Dateien oder Plot DIN A1	59,00 €
4.12	Höhenrasterpläne (gültig für 1m und 10m-Raster, PDF-Dateien oder Plot DIN A0	59,00 €
4.13	Höhenrasterpläne Sonderanfertigung PDF-Dateien oder Plot DIN A4	52,00 €
4.14	Höhenrasterpläne Sonderanfertigung PDF-Dateien oder Plot DIN A3	52,00 €
4.15	Höhenrasterpläne Sonderanfertigung PDF-Dateien oder Plot DIN A2	74,00 €
4.16	Höhenrasterpläne Sonderanfertigung PDF-Dateien oder Plot DIN A1	74,00 €
4.17	Höhenrasterpläne Sonderanfertigung PDF-Dateien oder Plot DIN A0	74,00 €
4.18	Straßen- und Verkehrskataster PDF-Dateien oder Plot DIN A4	22,00 €
4.19	Straßen- und Verkehrskataster PDF-Dateien oder Plot DIN A3	22,00 €
4.20	Straßen- und Verkehrskataster PDF-Dateien oder Plot DIN A2	44,00 €
4.21	Straßen- und Verkehrskataster PDF-Dateien oder Plot DIN A1	44,00 €
4.22	Straßen- und Verkehrskataster PDF-Dateien oder Plot DIN A0	44,00 €
5 Sonstiges		
5.01	gerenderte Bilder des 3D-Stadtmodells Plot DIN A4	23,00 €
5.02	gerenderte Bilder des 3D-Stadtmodells Plot DIN A3	26,00 €
5.03	gerenderte Bilder des 3D-Stadtmodells Plot DIN A2	33,00 €
5.04	gerenderte Bilder des 3D-Stadtmodells Plot DIN A1	45,00 €
5.05	gerenderte Bilder des 3D-Stadtmodells Plot DIN A0	60,00 €
5.06	gerenderte Bilder des 3D-Stadtmodells, > DIN A0 bis 1,5 x 10m Plot	60,00 € / m ²
6 Historische Karten		
6.01	Historische Karte Plot DIN A4	8,00 €
6.02	Historische Karte Plot DIN A3	8,00 €
6.03	Historische Karte Plot DIN A2	10,00 €
6.04	Historische Karte Plot DIN A1	12,00 €
6.05	Historische Karte Plot DIN A0	16,00 €
6.06	Festungskarte	7,00 €
6.07	von Jan Wellem bis heute (DVD) Historische und aktuelle Stadtpläne und Luftbilder, Photos und Texte	15,00 €

Fortsetzung von Seite 9

Anlage 2 – Gebührentarif zur Gebührensatzung des Vermessungs- und Katasteramtes – Teil 2 [Tarife nach dem Lizenzmodell (LM-GDIKOM) für die Lizenzierung von Geodaten des Vermessungs- und Katasteramtes]

Tarifstelle	Bezeichnung	Basis-Gebühr
7	Stadtpläne	
7.01	Rasterplan Stadtplan Standard 1-4 Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	2,00 € / km ²
7.02	Rasterplan Stadtplan Standard 6 und 7 Entwurfsmaßstab 1:50000	0,25 € / km ²
7.03	Vektordaten Stadtplan Standard 1-4 Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	6,00 € / km ²
7.04	Vektordaten Stadtplan Standard 6 und 7 Entwurfsmaßstab 1:50000	0,75 € / km ²
7.05	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Verkehr Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	0,60 € / km ²
7.06	Vektordaten Stadtplan Einzelthema: Verkehr Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	1,80 € / km ²
7.07	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Bebauung Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	0,40 € / km ²
7.08	Vektordaten Stadtplan Einzelthema: Bebauung Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	1,20 € / km ²
7.09	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Flächennutzung Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	0,30 € / km ²
7.10	Vektordaten Stadtplan Einzelthema: Flächennutzung Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	0,90 € / km ²
7.11	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Gewässer Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	0,30 € / km ²
7.12	Vektordaten Stadtplan Einzelthema: Gewässer Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	0,90 € / km ²

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Tarifstelle	Bezeichnung	Basis-Gebühr
7.13	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Schrift Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	0,30 € / km ²
7.14	Vektordaten Stadtplan Einzelthema: Schrift Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000*	0,90 € / km ²
7.15	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Signaturen Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	0,10 € / km ²
7.16	Vektordaten Stadtplan Einzelthema: Signaturen Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	0,30 € / km ²
7.17	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Grenzen Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	0,10 € / km ²
7.18	Vektordaten Stadtplan Einzelthema: Grenzen Entwurfsmaßstab 1:10000 bis 1:20000	0,30 € / km ²
7.19	Rasterdaten Stadtplan, thematische Ergänzungen	0,40 € / km ² pro Thema
7.20	Vektordaten Stadtplan, thematische Ergänzungen	1,20 € / km ² pro Thema
8 Ausgearbeitete Thematische Karten		
8.01	Rasterdaten thematische Karte (inkl. Kartenhintergrund)	40,00 € / Stück
9 Übersichtskarten		
9.01	Rasterdaten Übersichtskarte Entwurfsmaßstab 1:100000 bis 1:250000	30,00 € / Stück
10 Kommunale Orthofotos		
10.01	Rasterdaten Orthofotomosaik Bodenauflösung ≤10 cm	80,00 € / km ²
10.02	Rasterdaten Orthofotomosaik Bodenauflösung > 10 cm	20,00 € / km ²
11 Schrägluftbilder, Objektfotographien und Screenshots		
11.01	Einzelphoto Luftbildschrägaufnahme	60,00 € / Bild
11.02	terrestrische Objektphotos	60,00 € / Bild
11.03	Screenshots	60,00 € / Bild

Fortsetzung von Seite 11

Tarifstelle	Bezeichnung	Basis-Gebühr
12 Höhendaten		
12.01	Höhenpunkte DSM (all) Auflösung $\leq 1m$	80,00 € / km ²
12.02	Höhenpunkte DTM (grd) Auflösung $\leq 1m$	80,00 € / km ²
12.03	Höhenpunkte 1 m-Gitter 1999, 2006, 2012 Auflösung $\leq 1m$	80,00 € / km ²
12.04	Höhenpunkte 10 m-Gitter 1999, 2006, 2012 Auflösung > 1m	20,00 € / km ²
13 3D-Stadtmodell		
13.01	3D-Gebäudemodell LOD 1 je Gebäudeumring	0,65 € / Gebäudeobjekt
13.02	3D-Gebäudemodell LOD 2, untexturiert je Gebäudeumring	1,00 € / Gebäudeobjekt
13.03	3D-Gebäudemodell LOD 2, texturiert je Gebäudeumring	2,00 € / Gebäudeobjekt
13.04	3D-POIs in LOD 2,5 Qualität	100,00 € / Gebäudeobjekt
13.05	3D-Geländemodell (TIN) untexturiert	80,00 € / km ²
13.06	gerenderte Bilder mit Kartengrundlage	60,00 € / Bild
13.07	3D-Animationsfilm	59,00 € / Std.
14 Sonderkataster		
14.01	Rasterdaten Grundkarte mit einem Fachthema	144,00 € / km ²
14.02	Rasterdaten Fachthema: Straßenkataster	60,00 € / km ²
14.03	Rasterdaten Fachthema: Verkehrskataster	60,00 € / km ²
14.04	Rasterdaten Fachthema: Profil	60,00 € / km ²
14.05	Rasterdaten Grundkarte mit städtischen Leitungstrassen PDF-Dokument	20,00 € / PDF-Dokument
14.06	Vektordaten der städtischen Leitungstrassen dxf Datenformat	20,00 € / km ²
15 Gebietsgliederung		
15.01	Rasterdaten Gebietsgliederung	0,20 € / km ²
15.02	Vektordaten Gebietsgliederung	0,60 € / km ²
16 Archivgut		
16.01	Rasterdatenhistorische Karten	40,00 € / Karte
17 Gebietsgliederung		
17.01	POI-Verzeichnis	0,25 € / Datensatz

Fortsetzung von Seite 12**Anhang: Ermittlung der Gesamtgebühr für die Bereitstellung von Geodaten bei den in den Tarifstellen 7 bis 17 genannten Gebührentatbeständen.**

In den Tarifstellen 7 bis 17 ist für die dort genannten Gebührentatbestände lediglich die Basisgebühr genannt. Die zu erhebende Gesamtgebühr für die Bereitstellung dieser Geodaten ergibt sich aus der unrabattierten Gesamtgebühr gemäß nachfolgender Ziffer I, von der gegebenenfalls die Rabatte gemäß nachfolgender Ziffer II in Abzug zu bringen sind, unter Berücksichtigung der Mindestgebühr gemäß Ziffer III. Grundlage für die Ermittlung der Gesamtgebühr ist grundsätzlich der Umfang des jeweiligen Antrages auf Leistungen i.S.v. § 1 Abs. 1. Im Falle eines Abonnement-Antrages ist Grundlage für die Ermittlung der (jeweiligen) Gesamtgebühr der Anteil des Leistungsumfanges, der im jeweiligen Leistungszeitraum zu erbringen ist.

I. Ermittlung der unrabattierten Gesamtgebühr

Zur Ermittlung der unrabattierten Gesamtgebühr sind die in den Tarifstellen 7 bis 17 genannten Basisgebühren mit den in nachfolgender Übersicht genannten verschiedenen Faktoren (je nach beabsichtigter Nutzung der Geodaten) zu multiplizieren:

Faktor	Nutzungsart
1,0	Geodaten; interne Nutzung, 1-3 Nutzer
1,5	Geodaten; interne Nutzung, 4-20 Nutzer
2,0	Geodaten; interne Nutzung, > 20 Nutzer
0,5	Geodaten; Weitergabe / Publizierung; Internet
1,5	Geodaten; Weitergabe / Publizierung; Print bis 1000 Stück
2,0	Geodaten; Weitergabe / Publizierung; Print 1001 bis 5000 Stück
2,5	Geodaten; Weitergabe / Publizierung; Print > 5000 Stück

Bei der Inanspruchnahme mehrerer Nutzungsarten werden die Faktoren summiert. Abschließend erfolgt jeweils die Multiplikation mit der Menge, in der der jeweilige Gebührentatbestand verwirklicht wird.

II. Rabatte

Auf die unrabattierte Gesamtgebühr im Sinne von Ziffer I werden bei Vorliegen der nachfolgenden

Voraussetzungen Rabatte nach Ziffer II a und/oder Ziffer II b gewährt:

a) Grundsätzliche Rabattierung

Auf die ermittelte unrabattierte Gesamtgebühr nach Ziffer I (ggf. nach Anwendung der Rabattierung gem. Ziffer II b) erfolgt eine Rabattierung mit den in nachfolgender Übersicht genannten verschiedenen Faktoren innerhalb der dort genannten Intervalle:

Faktor	Intervall
1	0 - 200 €
0,5	201 - 1.000 €
0,4	1.001 - 5.000 €
0,3	5.001 - 20.000 €
0,2	> 20.000 €

Hierbei wird die unrabattierte Gesamtgebühr nach Ziffer I (ggf. i.V.m. Ziffer II b) den genannten Intervallen entsprechend in Gebührenanteile zerlegt, auf die dann die Rabatffaktoren des jeweiligen Intervalls angewendet werden. Damit gelten die Faktoren für das jeweils aufgeführte Intervall des Betrages der Gesamtgebühr nur dergestalt, dass der erste Faktor immer auf die ersten 200 € jeder Gesamtgebühr Anwendung findet und die folgenden Faktoren nur auf den Teil der jeweiligen Gesamtgebühr, der den durch die vorherigen Faktoren berücksichtigten Teil der Gesamtgebühr übersteigt. Die Addition der durch die Faktoren in den verschiedenen Intervallen erzielten Ergebnisse ergibt die rabattierte Gesamtgebühr. (Beispiel: Auf unrabattierte Gesamtgebühren in Höhe von über 20.000 € finden alle genannten Faktoren im jeweiligen Intervall Anwendung. Der niedrigste Faktor 0,2 gilt erst für den Teil einer Gebühr, der 20.000 € übersteigt, nicht hingegen für die gesamte Gebühr.)

b) Rabattierung bei Abonnement

Zur Regelmäßigen Inanspruchnahme von Geodaten der Tarifstellen 7 bis 17 erfolgt bei Abschluss eines Abonnement-Vertrages eine Rabattierung der unrabattierten Gesamtgebühr nach Ziffer I nach folgendem Muster:

Typ 1	jährliche Datenaktualisierung	ab dem 2. Nutzungsjahr 20% der Gebühren der erstmaligen Datenbereitstellung
Typ 2	Optionalen Datenbezug in den Folgejahren	ab dem 2. Datenbezug 50% der Gebühren der erstmaligen Datenbereitstellung

Auf die rabattierte Gesamtgebühr nach Anwendung dieser Ziffer II b findet im Anschluss auch

die Rabattierung gemäß Ziffer II a Anwendung.

III. Mindestgebühr

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Tarifstellen 7 bis 17 wird eine Mindestgebühr i.H.v. 30,00 € erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.09.2016 beschlossene Gebührensatzung des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 28.09.2016

Thomas Geisel
Oberbürgermeister



mach mit!


radschlag

Düsseldorf tritt an

Düsseldorf tritt an Fahrradstadt zu werden! Mit der RADschlag-App, dem Ausbau der stadtweiten Radwege, Fahrrad-Abstellanlagen und durchgängiger Wegweisung. Denn das Rad ist ein Verkehrsmittel der Zukunft – und Rückenwind dafür gibt der Grand Départ der Tour de France vom 29.6. bis 2.7.2017.

Mehr Infos zu RADschlag und dem Grand Départ gibt es unter www.duesseldorf.de

**GRAND DÉPART
:DÜSSELDORF
2017**